



Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl (Text aus Rundschreiben vom 2. August 1999)

Am 14. Juni 1999 ordneten wir mit einem Rundschreiben vorsorgliche Massnahmen bei der Entsorgung von Altspeiseöl an. Gleichzeitig erliessen wir an die direkt betroffenen Exporteure ebenfalls vorsorglich Exportverbote für Altspeiseöl.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einerseits unsere Massnahmen präzisieren und andererseits aufzeigen, welche Möglichkeiten für die umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl bestehen und welche Bedingungen dabei einzuhalten sind.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang, dass Altspeiseöle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1989 aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften als Sonderabfall gelten und die entsprechenden Bestimmungen der VVS einzuhalten sind. Insbesondere müssen die Betriebe, die Speiseöl annehmen, eine Bewilligung des Kantons haben, und Exporte von unbehandeltem Altspeiseöl müssen vom BUWAL bewilligt werden.

1. Entsorgung von Altspeiseöl aus Privathaushalten

Aus Sicht des Umweltschutzes ist dringend angezeigt, die bestehende, separate Sammlung von Altspeiseöl weiterzuführen. Private sollen nach wie vor ihr Altspeiseöl bei den öffentlichen Sammelstellen abgeben. Unter gar keinen Umständen darf Altspeiseöl über die Kanalisation entsorgt werden, weil dies zu Verschmutzung der Gewässer führt. Zudem kann sich Speiseöl bei tieferen Temperaturen verfestigen und somit Abwasserleitungen verstopfen.

2. Entsorgung von Altspeiseöl aus öffentlichen Sammelstellen und von Fettabscheiderinhalten allgemein

Speiseöl aus öffentlichen Sammelstellen und Inhalte aus Fettabscheidern müssen als Abfall in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden. Wegen der unsicheren Qualität solcher Fette und Öle können alle anderen Entsorgungswege nicht als umweltverträglich angesehen werden. Insbesondere eignen sich diese Abfälle nicht für:

- Verarbeitung zu Futtermitteln
- Vergärung zu Kompogas
- anaerober Abbau in Faultürmen von Abwasserreinigungsanlagen
- Verarbeitung in der Oliochemie

Aufgrund der heute vorhandenen Infrastrukturen bietet sich zur Entsorgung von Altspeiseöl aus öffentlichen Sammelstellen und von Fettabscheiderinhalten in erster Linie die Verbrennung in Zementwerken an. Die Verunreinigungen und die physikalischen Eigenschaften bedingen jedoch eine Aufbereitung durch spezialisierte Altölaufbereitungsfirmen, die das Speiseöl zusammen mit mineralischem Altöl zu einem Sekundärbrennstoff verarbeiten. Die Qualität dieses Brennstoffes ist in der Richtlinie "Entsorgung von Abfällen in Zementwerken" von 1998 umschrieben. (Bezugsquelle BUWAL)

3. Entsorgung von Altspeiseöl aus Gastronomiebetrieben

Aus den gleichen Gründen wie beim Altspeiseöl aus den Privathaushaltungen ist auch das Altspeiseöl aus den Gastronomiebetrieben separat einzusammeln. Es muss jedoch nicht zwingend mittels Verbrennung beseitigt werden, wenn besondere Sorgfalt beim Sammeln garantiert und eine bestimmte Qualitätskontrolle durchgeführt wird. Altspeiseöle müssen in Gastronomiebetrieben in sauber gewaschenen oder neuen Fässern (Behältern) gesammelt werden. Die Behälter sollen sich insbesondere optisch von Mineralölfässern unterscheiden. Die Umstellung auf saubere und beschriftete Behälter soll spätestens bis Ende 1999 erfolgen. Gestützt auf die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) müssen die Empfänger, die Altspeiseöl aus Gastronomiebetrieben nicht auf dem Entsorgungsweg "Verbrennung" beseitigen, folgende Auflagen erfüllen:

3.1 allgemeine Auflagen für die Verwertung von Altspeiseöl und Fett aus Gastronomiebetrieben

- a) Das Altspeiseöl muss nachweislich aus der Gastronomie stammen. Als Belege dafür gelten die von der VVS vorgeschriebenen Begleitscheine oder SammelListen.
- b) Das Altspeiseöl muss bemustert und analysiert werden, damit allfällige Fremdbeimischungen (z.B. Mineralöl) erkannt werden können. Neben einer organoleptischen Kontrolle (Optik, Geruch) muss der Gehalt an Kohlenwasserstoffen (KW) als Summe aller Mineralölkomponenten gemessen werden. Je nach gemessenem KW-Gehalt sind folgende Entsorgungswege möglich:

KW-Gehalt mg/kg	mögliche Entsorgungswege
bis 30	Verwertung zu Futtermitteln (s. auch unten Punkt 3.2), Vergärung zu Kompogas, anaerober Abbau in Faultürmen, Verarbeitung in der Oliochemie oder Verbrennung in einer dazu geeigneten Anlage
30 – 200	Verarbeitung in der Oliochemie oder Verbrennung in einer dazu geeigneten Anlage
ab 200	ausschliesslich Verbrennung in einer dazu geeigneten Anlage (normalerweise via Aufbereitung zu Sekundär- brennstoff)

Damit die Umstellung auf saubere Gebinde bei den betroffenen Firmen realisiert werden kann, wird in Absprache mit der Forschungsanstalt für Nutztiere (RAP) in Posieux für die Verwertung von Altspeiseöl zu Futtermittel **bis Ende 1999 ein KW-Gehalt von 100 mg/kg** akzeptiert.

- c) Die Messungen haben pro Mischbehälter zu erfolgen, in welchem die einzelnen Gebinde einer Lieferung entleert werden. Die Verarbeitung von Altspeiseöl und die vorstehend aufgeführten Analysen können auch im Ausland vorgenommen werden, wenn der ausländische Empfänger-

betrieb sich vertraglich an die vorliegenden Auflagen bindet und die im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen geforderten Bedingungen erfüllt sind. Das BUWAL wird in allfällige Exportbewilligungen für Speiseölabfälle die entsprechenden Auflagen aufnehmen.

3.2 *Zusätzliche Auflagen für die Verarbeitung von Altspeiseöl und Fett aus Gastronomiebetrieben zu Futtermitteln*

Es muss sichergestellt sein, dass das Altspeiseöl bei der Verarbeitung zu Futtermittel oder Mischfett im In- oder Ausland mindestens die Behandlungsschritte Erhitzung, Feststoffabtrennung und Entwässerung durchläuft. Zudem müssen die Anforderungen für Futtermittel, insbesondere diejenigen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (SR 916.307) und der Futtermittelbuch-Verordnung FMBV (SR 916.307.1) selbstverständlich ebenfalls eingehalten werden.

Die unter 3.1 erwähnten Analysenresultate der KW-Gehalte sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde, der RAP in Posieux oder dem BUWAL vorzuweisen.

3.3 *Wann ist Altspeiseöl und Fett kein Abfall mehr und unterliegt damit auch nicht der VVS?*

Nur wenn die Auflagen des Abschnitts 3.1 eingehalten sind, insbesondere die Analysenresultate nachweislich vorliegen, sowie die im Abschnitt 3.2 erwähnten Behandlungsschritte und Anforderungen gemäss FMBV erfüllt sind, unterliegt für die Verwertung zu Futtermittel das so aufbereitete Altspeiseöl nicht mehr der VVS, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das Altspeiseöl und Fett tatsächlich für Futtermittel verwendet wird.

4. Wie geht es weiter: eine mögliche Alternative zum heutigen Kontrollsystem

Verschiedene Gespräche mit Vertretern der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle haben gezeigt, dass die Verwertung von sauberem Altspeiseöl durchaus sinnvoll ist. Es stellt sich die Frage, ob Altspeiseöl guter Qualität in Zukunft noch dem Sonderabfallregime der VVS zu unterstellen sei, wie dies heute der Fall ist. Eine Antwort auf diese Frage kann aus Art. 23 des Lebensmittelgesetzes (RS 817.0) hergeleitet werden: Für eine solche Lösung müsste das Altspeiseöl Lebensmittelqualität aufweisen, bis es zu Futtermittel verarbeitet worden ist oder bis es zum Futtermittel hinzugemischt wird. Entscheidend ist somit die Qualität des Altspeiseöls.

Damit bei der angelaufenen Gesamtrevision der VVS auf eine Klassierung von Altspeiseöl als Sonderabfall verzichtet werden könnte, müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Verantwortung für die Auflagen und Kontrollen bezüglich Qualität von Altspeiseöl in den Gastronomiebetrieben, beim Sammelsystem, und bei der Verarbeitung zu Futtermitteln müsste eindeutig bei der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle liegen.

2. Die Kontrolle der Qualität des Altspeiseöls beim Gastronomiebetrieb müsste zum Aufgabenbereich des Lebensmittelinspektors gehören.
3. Die Behälter, in denen das Altspeiseöl beim Gastronomiebetrieb gesammelt wird, müssen sich auch in diesem Fall eindeutig von Fässern, in welchen Sonderabfälle gesammelt werden (z.B. Mineralölfässern), unterscheiden.
4. Die Firmen, die Altspeiseöl zu Futtermittel verarbeiten, müssten eine Qualitätskontrolle gemäss noch festzulegenden Kriterien garantieren.
5. Die Firmen, die für das Sammeln verantwortlich sind, dürften dies nur dann tun, wenn sie über eine Bewilligung nach den Lebensmittel-/Futtermittelvorschriften verfügten. Diese Betriebe dürften ausdrücklich nicht mehr über eine Empfängerbewilligung für Sonderabfälle nach VVS verfügen.

Ein solches System würde zumindest eine Änderung in der VVS bedingen. Es bleibt abzuklären, ob allenfalls noch andere Verordnungstexte, allenfalls sogar Gesetze, im Bereich Lebensmittelkontrolle/Futtermittelkontrolle abzuändern wären.

Wir werden mit den betroffenen Bundesämtern bei der Festlegung von Details einer solchen möglichen Regelung zusammenarbeiten.